

# Bekanntmachung

## über die Genehmigung und Auslegung

– eines Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>

~~– der Änderung eines Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>~~

Der Stadt ~~Markt~~ – Gemeinderat

hat am 03. August 1993 für das Gebiet Wang, das folgende Grundstücke umfaßt, Fl.Nrn. 68, 70, 71, 85, 87, 89, 113/2 (jew. Teilflächen), 68/1

einen Bebauungsplan ~~– die Änderung des Bebauungsplanes <sup>1)</sup> –~~ als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ~~– Diese ist Änderung des Bebauungsplanes <sup>1)</sup> ist von der Regierung von/der <sup>1)</sup> –~~

vom Landratsamt Mühlendorf a. Inn mit Schreiben vom 12.10.93 Nr. 61-610/2 genehmigt worden ~~– gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt <sup>1)</sup> –~~

ist von der Regierung von/der <sup>1)</sup> /

vom Landratsamt ..... mit Schreiben vom ..... Nr. ....

gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als ~~rechtsaufsichtlich unbedenklich <sup>1)</sup> –~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus ~~– in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft <sup>1)</sup> –~~ der Gemeinde Unterreit

Zimmer Nr. .... während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt – der Bebauungsplan ~~– die Änderung des Bebauungsplanes <sup>1)</sup> – mit der Bekanntmachung in Kraft.~~

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln

(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am <sup>3)</sup> 28.12. 19 93

Abgenommen am 24.01. 19 94

Unterreit

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Unterreit, den 28.12.93

Ort, Tag

Verwaltungsgemeinschaft Gars  
für Gemeinde Unterreit

Dienststelle



(Siegel)

Unterschrift

Forstmeier

Erster Bürgermeister

Dienstbezeichnung

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!